

DELEGATION VON AUFGABEN IM KES-RECHT
DER BEISTAND KANN UND DARF DELEGIEREN!



ÜBER UNS

Die RGB Consulting ist ein Beratungsunternehmen für Fragen des öffentlichen und privaten Rechts, für Organisationsentwicklung, Konfliktmanagement, Kommunikation und Weiterbildung.

Wir gehen von einem systemischen Organisationsverständnis aus und stellen Ihnen einen breiten Fächer an Beratungskompetenzen zur Verfügung. Unsere Angebote sind für Firmen, Non-Profit-Organisationen, Verbände, staatliche Organisationen, Führungskräfte und Einzelpersonen massgeschneidert.

RGB Consulting

Sonnenbühlstrasse 3 · 9200 Gossau
T 071 370 07 65 · F 071 370 07 66
info@rgb-sg.ch · www.rgb-sg.ch

Hauptstrasse 59 · 9113 Degersheim
T 071 370 07 65 · F 071 370 07 66
info@rgb-sg.ch · www.rgb-sg.ch

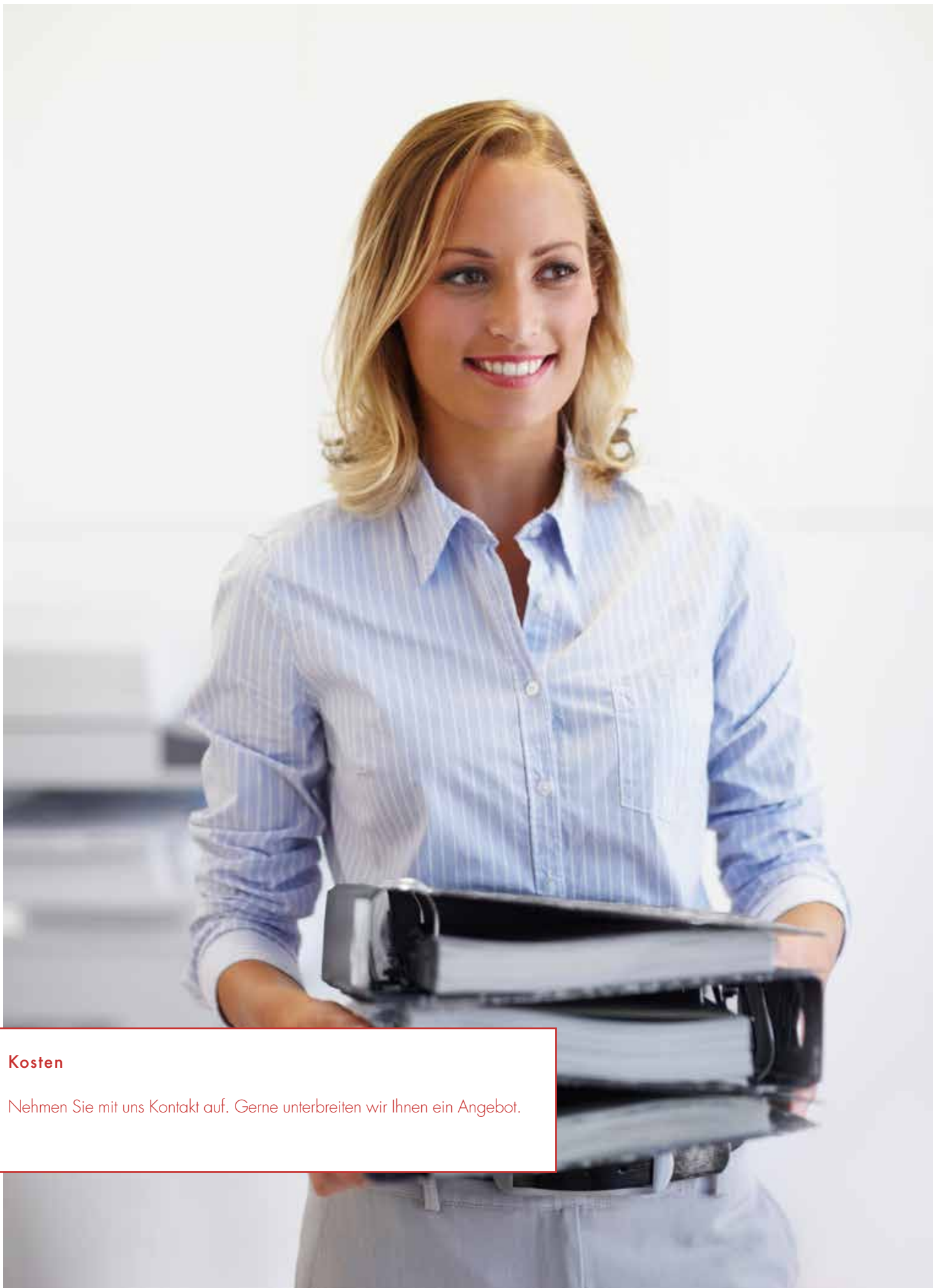
DELEGATION

Die Aufgaben eines Beistandes sind häufig sehr komplex und zeitintensiv. Der Beistand/die Beiständin hat das Mandat zwar persönlich zu führen und kann die Beistandschaft als solche keiner Drittperson übertragen (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Allerdings steht es ihr frei, Teilbereiche, die spezielle, zeitliche oder fachliche Anforderungen stellen, zu delegieren. Die Forderung nach persönlicher Betreuung verhindert somit die Delegation von gewissen Aufgaben an Dritte in keiner Weise (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 6.13; FamKomm Erwachsenenschutz/Häfeli, Art. 400 ZGB N 19; BSK ZGB I-Reusser, Art. 400 N 30).

Im Gegenteil: Der Beistand nimmt seine Verantwortung zur Interessenwahrung für den Klienten (Art. 406 ZGB) wahr, wenn im entsprechenden Fall eine geeignete Fachperson eingesetzt wird.

Häufig gehen gewisse Aufgaben über das übliche Tagesgeschäft der Beistandschaftsführung hinaus. Dort, wo spezifische Kompetenzen und Fähigkeiten der mandatsführenden Person notwendig sind oder solche explizit in einem Spezialgebiet fehlen, oder wenn die zeitlichen Kapazitäten fehlen, dann können Dritte zur Aufgabenerfüllung eingesetzt werden. In solchen Fällen kann der Beistand/die Beiständin einzelne Aufgaben an Fachpersonen delegieren (Art. 413 Abs. 1 ZGB i.V. Art. 398 Abs. 3 OR).

Der Beistand ist verantwortlich für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion und auch für die erforderliche Kontrolle der Drittperson. Er ist verantwortlich, dass eine geeignete Person betraut wird, muss sie überwachen, grob prüfen, ob sie vertrauenswürdig ist und kompetent, die Teilaufgabe zu erfüllen. Am Schluss ist zu prüfen, ob das Ergebnis von der Drittperson umfassend abgeklärt und nachvollziehbar begründet wurde.



Kosten

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Gerne unterbreiten wir Ihnen ein Angebot.

DELEGATION

Zur Durchführung bestimmter Teilaufgaben kann und muss der Beistand Hilfspersonen beiziehen (BSK ZGB I-Affolter, Art. 408 N 14, Botschaft Erwachsenenschutz, S. 7050).

Die RGB Consulting hilft genau hier weiter. Zur Delegation ist keine Zustimmung der KESB notwendig!

Es muss vorgängig geklärt werden, wer die Kosten der delegierten Arbeit trägt (Klientenvermögen, Sozialhilfe auf vorgängigen Antrag).

Das Gesetz enthält keinen Katalog von zwingend selbst zu erfüllenden Aufgaben einerseits und delegierbaren Aufgaben andererseits. Für eine Delegation sprechen u.a.:

- Komplexität des Mandats
- Zeitlicher und sachlicher Aufwand
- Sach- und Fachkompetenz des Beistandes
- Zeitliche Verfügbarkeit

VORTEILE

Die RGB Consulting entlastet Sie in folgenden Fällen:

- Führung von Interessenkollisions-Beistandschaften bei Todesfall eines Elternteils von minderjährigen Kindern
- Führung von Interessenkollisions-Beistandschaften im Erwachsenenschutz
- Ausfüllen der Steuererklärungen
- Verwaltung und Anlage von Wertschriften (im Rahmen klarer Vorgaben und der bundesrätlichen VBVV) in Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Finanzexperten
- Rechtsauskünfte und Rechtsberatung (z. B. Klärung von Zuständigkeitsfragen)
- Abklärung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen (familienrechtliche Ansprüche, Sozialversicherungsleistungen aller Art, etc.)
- Liegenschaftsverwaltungen
- Liegenschaftsverkauf
- Verwaltung und/oder Liquidation eines Geschäftes
- Testamentsberatung, Eheverträge & Beurkundungen
- Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung, Beratung
- Erbteilung, Willensvollstreckung
- Prozessführung und Substituierung (Prozessführung und Substituierung muss entweder vom urteils- und handlungsfähigen Klient oder von der KESB genehmigt werden, Art. 416 Ziff. 9, bzw. Art. 416 Abs. 2 ZGB)

In diesen Handlungsbereichen ist die Delegation an Dritte üblich (BSK ZGB I-Affolter, Art. 413 N 3).

Delegieren Sie spezielle Aufgaben an die RGB Consulting. Sie haben den Rücken frei und können sich wieder beruhigt ihrem Alltagsgeschäft widmen.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Gerne unterbreiten wir Ihnen ein Angebot.



RGB Consulting

Sonnenbühlstrasse 3 · 9200 Gossau
T 071 370 07 65 · F 071 370 07 66
info@rgb-sg.ch · www.rgb-sg.ch

Hauptstrasse 59 · 9113 Degersheim
T 071 370 07 65 · F 071 370 07 66
info@rgb-sg.ch · www.rgb-sg.ch